

Entgeltgrundsätze und Preisliste für die Serviceeinrichtungen der

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
Hindenburgstraße 26 - 30, 26122 Oldenburg

- „NPports“ –

(NP-EGS)

Gültig ab: 01.01.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeines	3
2.	Entgeltgrundsätze.....	3
2.1.	Bearbeitungsentgelte.....	3
2.1.1.	Bearbeitungsentgelt für Regelverkehre (TV1).....	3
2.1.2.	Bearbeitungsentgelt für Einzelverkehre (TV2)	3
2.2.	Nutzungsentgelte	4
2.2.1.	Grundentgelt (TN1).....	4
2.2.2.	Zeitabhängige Nutzungsentgelte (TZ1/TZ2/TZ3)	4
2.3.	Abstellungsentgelte (TZ6/TZ7/TZ8)	4
2.4.	Serviceentgelte	5
2.4.1.	Örtliche Einweisungen (TS1), Lotsengestellung (TS2).....	5
2.4.2.	Sonderöffnungszeiten (TS3)	5
2.4.3.	Korrektur von Transportdaten (BA).....	6
2.4.4.	Eingabe von Zugreihungen je Fahrtrichtung (EZ).....	6
2.4.5.	Fehlende oder unvollständige Angaben zu Transportdaten/Gefahrgut (FA)	6
2.4.6.	Anpassung der Datenschnittstelle (AIT).....	6
2.4.7.	Vermittlung Umschlagsslot Güterterminal	6
2.5.	Stornierungs- und Aufwandsentgelte	6
3.	Entgeltliste.....	8

1. Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste gelten für die Hafenbahnen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (Serviceeinrichtungen nach Anlage 2 Nr. 2 lit. g des Eisenbahnregulierungsgesetzes – ERegG).

In den Entgeltgrundsätzen werden die Regelungen dargelegt, nach denen Entgelte erhoben werden. Aus der Entgeltliste ergeben sich die Höhen, Zeiten und Einheiten, nach denen die Entgelte abgerechnet werden.

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste werden unter der Internetadresse www.nports.de veröffentlicht.

2. Entgeltgrundsätze

2.1. Bearbeitungsentgelte

Bearbeitungsentgelte werden für die Vereinbarung von Nutzungszeiten erhoben. Die Vereinbarung von Nutzungszeiten erfolgt gemäß Ziffer 4.2. ff. der Nutzungsbedingungen, Besonderer Teil, für die Serviceeinrichtungen der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (NP-NBS-BT).

Mit dem Bearbeitungsentgelt sind die Bearbeitung des Antrags und der administrative Aufwand für die Zuweisung von Nutzungszeiten, einschließlich der Aufnahme der beantragten Nutzung in die Betriebsplanung und die Koordinierung des Nutzungsumfangs innerhalb der Serviceeinrichtung von NPorts abgegolten.

Die Höhe des Bearbeitungsentgeltes richtet sich nach der Art der beantragten Nutzung. NPorts unterscheidet die Nutzung in Einzel- oder Regelverkehr.

Kann keine Nutzungszeit zugewiesen werden, so wird auch kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit Annahme der Nutzungszeiten durch den Zugangsberechtigten.

2.1.1. Bearbeitungsentgelt für Regelverkehre (TV1)

Regelverkehre sind Nutzungen einer bestimmten Serviceeinrichtung von NPorts, an einem oder mehreren Wochentagen, die planmäßig und jeweils zur gleichen Zeit stattfinden.

Für Regelverkehre, die für eine gesamte Netzfahrplanperiode oder während begrenzter Zeiträume einer Netzfahrplanperiode nach einem festen Verkehrstageschlüssel gefahren werden sollen, wird das Bearbeitungsentgelt nur einmalig erhoben.

2.1.2. Bearbeitungsentgelt für Einzelverkehre (TV2)

Einzelverkehre sind Nutzungen, die einmalig, unplanmäßig oder zu keinen festen Wochentagen oder Zeiten erfolgen. Bei Einzelverkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne zugewiesene Nutzung erhoben.

2.2. **Nutzungsentgelte**

Nutzungsentgelte fallen zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die Benutzung der Hafenbahn von NPorts an.

2.2.1. **Grundentgelt (TN1)**

NPorts erhebt für jeden auf der Serviceeinrichtung von NPorts befindlichen Waggon ein festgesetztes Grundentgelt.

Fahrten von Triebfahrzeugen/Lok ohne Wagen (Lokleerfahrten) sind entgeltfrei.

Das Entgelt wird bei Überschreiten der Infrastrukturgrenze zu den Serviceeinrichtungen von NPorts fällig.

2.2.2. **Zeitabhängige Nutzungsentgelte (TZ1/TZ2/TZ3)**

Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen wird ein zeitabhängiges Nutzungsentgelt erhoben, das von der belegten Infrastrukturkapazität und der tatsächlichen Gleisbelegungszeit abhängig ist. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Aufenthaltszeit jedes Waggons in den Serviceeinrichtungen von NPorts pro angefangene Stunde. Für die Ermittlung der Aufenthaltszeit gelten folgende Festlegungen:

a) Beginn der Aufenthaltszeit: Die Aufenthaltszeit beginnt, sobald der erste Waggon einer Waggongruppe die Eisenbahninfrastruktur von NPorts befährt.

b) Ende der Aufenthaltszeit: Die Nutzung gilt als beendet, sobald der letzte Waggon die Infrastruktur von NPorts verlassen hat.

Die Abschnitte a) und b) können sich innerhalb der beantragten Nutzungszeit, z. B. durch Rangierarbeiten, wiederholen. Die Abrechnung erfolgt unabhängig davon, ob die Waggons beladen oder leer sind.

Die Entgelte TZ2 und TZ3 unterscheiden sich in der Meldung und Handhabung von Standzeiten:

TZ2 wird erhoben, wenn ein Waggon ordnungsgemäß schriftlich an die Disposition von NPorts gemeldet länger als 24 Stunden auf der Infrastruktur verbleibt. Dieses Entgelt soll eine effiziente Nutzung der Gleise sicherstellen und wird pro angefangene 24 Stunden berechnet.

TZ3 ist ein zusätzliches Entgelt, das erhoben wird, wenn die Standzeit ohne vorherige schriftliche Anmeldung erfolgt.

2.3. **Abstellungsentgelte (TZ6/TZ7/TZ8)**

Für die Abstellung von Loks fallen Abstellungsentgelte an, die für die Nutzung der Gleise der Serviceeinrichtungen von NPorts erhoben und je angefangene 24 Stunden berechnet werden. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 2.2.2 wird dabei nicht erhoben.

Eine Anmeldung gemäß Ziffer 4.2 ff. NBS-BT ist zwingend erforderlich, da die Abstellkapazitäten in den Serviceeinrichtungen von NPorts begrenzt sind und nur auf der ausgewiesenen Eisenbahninfrastruktur genutzt werden dürfen. Eine Abstellung von Waggons ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Die Entgelte TZ7 und TZ8 beziehen sich auf die Abstellung von Schadwagen und richten sich nach der Aufenthaltszeit jedes Wagens in den Serviceeinrichtungen von NPorts, wobei die Berechnung pro angefangene 24 Stunden erfolgt. Das Entgelt TZ7 wird erhoben, wenn ein Schadwagen ordnungsgemäß angemeldet abgestellt wird. Diese Gebühr deckt den Verwaltungsaufwand und die Nutzung der begrenzten Abstellkapazitäten für defekte Fahrzeuge.

Zusätzlich wird das Entgelt TZ8 fällig, wenn ein Schadwagen ohne vorherige schriftliche Anmeldung auf den Gleisen von NPorts abgestellt wird, um den reibungslosen Betriebsablauf sicherzustellen und unangemeldete Belegungen zu vermeiden.

2.4. Serviceentgelte

Für bestimmte Serviceleistungen erhebt NPorts Entgelte gemäß der Entgeltliste. Soweit die Nutzung von bestimmten Messanlagen (Radioaktivitätsmessanlage (RM), Gleiswage (GW)) oder Funkgeräten (FD/FA) gewünscht wird, ist dies nur an den Standorten möglich, in denen diese Anlagen oder Geräte zur Verfügung stehen. Eine Vermittlung eines Umschlagsslots des jeweiligen Güterterminals (VUG) kann ebenfalls nur an denjenigen Standorten erfolgen, an denen das jeweilige Güterterminal dem zugestimmt hat.

2.4.1. Örtliche Einweisungen (TS1), Lotsengestellung (TS2)

NPorts vermittelt auf Wunsch dem Personal des EVU die zur Nutzung der Anlagen erforderliche Ortskenntnis. Das Entgelt für diese Leistung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gilt eine Stunde, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet.

Für Fahrten eines EVU in den Serviceeinrichtungen von NPorts ohne Ortskenntnis des EVU-Personals stellt NPorts bei Bedarf ab/bis Infrastrukturgrenze einen Lotsen bei. Das Entgelt für Lotsengestellung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gelten drei Stunden, darüberhinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet. Der Lotsendienst ist 10 Werktage vor geplanter Ankunft in der Serviceeinrichtung bei der Betriebsführung von NPorts schriftlich anzumelden.

2.4.2. Sonderöffnungszeiten (TS3)

Die Öffnungszeiten der Betriebsstellen von NPorts ergeben sich aus der Unterlage „Betriebszeiten“, die unter der oben genannten Adresse im Internet veröffentlicht wird.

Bei Bedarf können die Betriebsstellen auf Antrag eines Zugangsberechtigten, abhängig von der Personalverfügbarkeit, auch zu anderen als den genannten Zeiten besetzt werden (Sonderöffnungszeiten).

Das Entgelt für diese Leistung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen gemäß der aktuellen Entgeltliste je angefangene Stunde berechnet.

2.4.3. Korrektur von Transportdaten (BA)

Werden die für den Transportprozess erforderlichen Daten (z. B. Anmeldedaten) nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität innerhalb des IT-Systems an NPorts geliefert und hat der Nutzer dies zu vertreten, kann NPorts dem Nutzer die ihr unmittelbar hierdurch entstandenen Mehraufwendungen bei der Durchführung des Transportes in Rechnung stellen (siehe hierzu auch NP-NBS-BT, Ziffer 4.4., 4.6., 4.16. und 4.18.).

2.4.4. Eingabe von Zugreihungen je Fahrtrichtung (EZ)

Erfolgt die Eingabe von Zugreihungen je Fahrtrichtung (Eingangs- und Ausgangsreihungen) innerhalb des IT-Systems nicht durch den Zugangsberechtigten, sondern durch NPorts (NP-NBS-BT, Ziffer 3.3.10), so fällt ein Entgelt gemäß Entgeltliste an.

2.4.5. Fehlende oder unvollständige Angaben zu Transportdaten/Gefahrgut (FA)

Werden bei der Anmeldung oder Durchführung von Transporten Pflichtangaben zu Transportdaten oder Gefahrgut unvollständig, fehlerhaft oder gar nicht übermittelt und entsteht dadurch ein zusätzlicher organisatorischer, sicherheitstechnischer oder dokumentarischer Mehraufwand, so fällt ein Entgelt gemäß Entgeltliste an.

2.4.6. Anpassung der Datenschnittstelle (AIT)

NPorts stellt für die Übermittlung der Daten eine Standardschnittstelle (*electronic data interchange, EDI*) zur Verfügung.

Für eine individuelle Anpassung der Standardschnittstelle von NPorts für den Zugangsberechtigten wird ein Aufwand für die Programmierung mit einem Verrechnungssatz gemäß Entgeltliste berechnet.

Eine Anpassung erfolgt nur bei kompatiblen Systemen und ohne Beeinträchtigung von Funktionen des IT-Systems von NPorts für die Hafenbahnen.

2.4.7. Vermittlung Umschlagslot Güterterminal

Erfolgt auf Wunsch des Nutzers eine Vermittlung eines Umschlagslots an einem Güterterminal durch NPorts, wird hierfür ein Entgelt gemäß Entgeltliste je vermitteltem Vorgang erhoben.

2.5. Stornierungs- und Aufwandsentgelte

Bei den folgenden durch den Zugangsberechtigten nicht erfüllten Leistungspflichten werden unabhängig voneinander Stornierungs- bzw. Aufwandsentgelte erhoben:

- a) keine fristgerechte Übermittlung einer oder keine Stornierung nach Ziff. 4.15 NP-NBS-BT (ST/KS).
- b) Nutzung der Serviceeinrichtung ohne vorherige Vereinbarung einer Nutzungszeit durch das EVU für den jeweiligen Verkehr (KA).
- c) Beantragung einer Nutzung unter Missachtung der zeitlichen Mindestvorgaben gemäß Ziff. 4.4 NP-NBS-BT (ZV).

Eine Stornierung der vereinbarten Nutzungszeiten hat gemäß der NP-NBS-BT über das IT-System (www.nports.de) an die Betriebsführung zu erfolgen. Die Kosten für eine Stornierung sind abhängig vom Zeitpunkt des Zugangs der Meldung bei NPorts und in der Entgeltliste aufgeführt. Die Erhebung des Stornierungs- bzw. Aufwandsentgeltes entbindet den Zugangsberechtigten nicht von der Erfüllung der in den Nutzungsbedingungen von NPorts dargestellten Verpflichtungen.

3. Entgeltliste

NR.	TARIF	BEZEICHNUNG	BETRAG IN €	EINHEIT
1.	Bearbeitungsentgelte			
1.1	Regelverkehre	TV1	20,-	Vorgang
1.2	Einzelverkehre	TV2	20,-	Vorgang
2.	Nutzungsentgelte			
2.1	Grundentgelt	TN1	14,-	je Nutzung pro Waggon
3.	Zeitabhängige Nutzungsentgelte			
3.1	Bis 24 Stunden	TZ1	0,00	Waggon/h
3.2	länger als 24 Stunden	TZ2	14,00	Waggon/angefangene 24h
3.3	Länger als 24 Stunden ohne Anmeldung (zusätzlich zu 3.2)	TZ3	400,-	Triebfahrzeug/Wagen (max. 1.200 €)
4.	Abstellungsentgelte			
4.1	Abstellung Lok/Triebfahrzeug	TZ6	30,-	Lok/24h
	Abstellung Schadwagen mit Anmeldung	TZ7	75,-	Wagen/24 h
	Abstellung Schadwagen ohne Anmeldung durch EVU	TZ8	400,-	Triebfahrzeug/Wagen (max. 1.600 €)
5.	Serviceentgelte (soweit im jeweiligen Hafen verfügbar)			
5.1	örtliche Einweisung	TS1	96,-	h
5.2	Lotsengestellung	TS2	96,-	h
5.3	Sonderöffnungszeiten	TS3	82,-	h
5.4	Funkgeräteüberlassung digital	FD	25,-	24 h je Gerät
5.5	Radioaktivitätsmessanlage	RM	9,50	Messung pro Waggon
5.6	Gleiswaage	GW	40,-	Wiegung pro Waggon
5.7	Korrektur von Transportdaten	BA	41,-	angefangene 30 Min
5.8	Eingabe der Zugreihung je Fahrtrichtung	EZ	750,-	Zug
5.9	Fehlende oder unvollständige Angaben zu Transportdaten/Gefahrgut	FA	750,-	Triebfahrzeug/Wagen (max. 3.000 €)
5.10	Anpassungen der Standardschnittstelle von NPorts zu Datenübertragung	AIT	1150,-	Arbeitstag
5.11	Vermittlung Umschlagsslot Güterterminal	VUG	120,-	Vorgang
6.	Stornierungs- bzw. Aufwandsentgelte			
6.1	Stornierung > 48 Stunden bis geplante Einfahrtszeit	ST	0,-	Vorgang
6.2	Stornierung 48 – 24 Stunden bis geplante Einfahrtszeit	ST	150,-	Vorgang
6.3	Stornierung > 24 Stunden bis geplante Einfahrtszeit	ST	300,-	Vorgang
6.4	Beantragung von TV1/TV2 48 – 24 Stunden	ZV1	150,-	Vorgang
6.5	Beantragung von TV1/TV2 < 24 Stunden	ZV2	250,-	Vorgang
6.5	Keine Anmeldung	KA	1000,-	Vorgang
6.6	Keine Stornierung	KS	1000,-	Vorgang